



# STATUTEN

Genehmigt an der Generalversammlung vom 18. Februar 2018

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Name, Sitz, Zweck und übergeordnete Mitgliedschaften</b>	
Art. 1 Name .....	4
Art. 2 Zweck.....	4
Art. 3 Übergeordnete Mitgliedschaften .....	4
<b>II. Mitgliedschaft</b>	
<b>A. Arten der Mitgliedschaft</b>	
Art. 4 Mitgliederkategorien.....	4
Art. 5 Aktivmitglieder.....	4
Art. 6 Doppelmitglieder .....	4
Art. 7 Ehrenmitglieder.....	5
Art. 8 Junioren/Schüler .....	5
Art. 9 Passivmitglieder.....	5
Art. 10 Probemitglieder.....	5
Art. 11 Firmenmitgliedschaft.....	5
<b>B. Erwerb, Änderung und Verlust der Mitgliedschaft</b>	
Art. 12 Aufnahmegesuche .....	5
Art. 13 Anerkennung der Statuten und des Spielreglementes.....	6
Art. 14 Aus-, Über- und Wiedereintritt.....	6
Art. 15 Ausschluss.....	6
<b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
Art. 16 Benützung der Anlage .....	6
Art. 17 Stimmrecht.....	6
Art. 18 Passivmitglieder.....	6
Art. 19 Ehrenmitglieder.....	6
Art. 20 Wahl in den Vorstand.....	6
Art. 21 Finanzielles .....	6
Art. 22 Mitgliederbeiträge .....	7
<b>III. Organisation</b>	
<b>A. Organe des Vereins</b>	
Art. 23 Organe des Vereins .....	7
<b>B. Generalversammlung (GV)</b>	
Art. 24 Ansetzung.....	7
Art. 25 Einberufung ausserordentliche GV .....	7
Art. 26 Anträge der Mitglieder.....	7
Art. 27 Kompetenz der GV .....	7
Art. 28 Mehrheitsbeschlüsse, geheime Abstimmungen und Wahlen.....	8

### **C. Vorstand**

Art. 29 Allgemeines .....	7
Art. 30 Konstituierung .....	7
Art. 31 Amtsdauer.....	8
Art. 32 Zeichnungsberechtigungen.....	8
Art. 33 Beschlussfähigkeit .....	8

### **D. Rechnungsrevisoren**

Art. 34 Wahl.....	8
Art. 35 Aufgabenbereich.....	9

## **IV. Statutenrevision, Auflösung des Vereins**

Art. 36 Revision der Statuten.....	9
Art. 37 Auflösung des Vereins oder Fusion .....	9
Art. 38 Verwendung des Vereinsvermögens .....	9

## **V. Schlussbestimmungen**

Art. 39 Verweis auf das Gesetz .....	9
Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts .....	9

# I. NAME, SITZ, ZWECK UND ÜBERGEORDNETE MITGLIEDSCHAFTEN

	<b>Art. 1</b>
<i>Name und Sitz</i>	Unter dem Namen TENNIS-CLUB MUHEN (in der Folge TCM genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muhen.
	<b>Art. 2</b>
<i>Zweck</i>	Der TCM bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.
	<b>Art. 3</b>
<i>Übergeordnete Mitgliedschaften</i>	Der TCM ist Mitglied des Schweizerischen und des Aargauischen Tennisverbandes. Er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### A. Arten der Mitgliedschaft

	<b>Art. 4</b>
<i>Mitgliederkategorien</i>	Der TCM bietet folgende Mitgliederkategorien an: <ul style="list-style-type: none"><li>• Aktivmitglieder</li><li>• Doppelmitglieder</li><li>• Ehrenmitglieder</li><li>• Junioren/Schüler</li><li>• Passivmitglieder</li><li>• Probemitglieder</li><li>• Firmenmitgliedschaften</li></ul>
	<b>Art. 5</b>
<i>Aktivmitglieder</i>	Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts ab Beginn des ihrem 18. Geburtstag folgenden Kalenderjahres und die keiner anderen Mitgliederkategorie angehören. Aktivmitglieder können sein: <ul style="list-style-type: none"><li>• Einzelmitglieder</li><li>• Ehepartner</li><li>• Konkubinatspartner</li><li>• Lernende</li><li>• Studenten</li></ul>
	<b>Art. 6</b>
<i>Doppelmitglieder</i>	Doppelmitglieder sind Personen eines anderen Tennisclubs, welche unter Vorweisung des Mitgliederausweises des Stammclubs eine Jahresmitgliedschaft beim TCM erwerben. Die Doppelmitglieder haben das gleiche Spielrecht wie die Aktivmitglieder, sind jedoch an der GV nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

<i>Ehrenmitglieder</i>	<p><b>Art. 7</b> Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag eines Mitgliedes oder des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied befindet die Generalversammlung (in der Folge GV genannt).</p>
<i>Junioren/Schüler</i>	<p><b>Art. 8</b> Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende. Als Schüler gelten Jugendliche bis zu dem ihrem 14. Geburtstag folgenden Jahresende.</p>
<i>Passivmitglieder</i>	<p><b>Art. 9</b> Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCM, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Aktivmitglieder oder Junioren/Schüler, die aus gesundheitlichen und/oder beruflichen Gründen für eine Saison nicht aktiv sein können, sind berechtigt, die Passivmitgliedschaft zu beantragen.</p>
<i>Probemitglieder</i>	<p><b>Art. 10</b> Probemitglieder sind inbezug auf die Definition der Mitgliedschaft (siehe Art. 5) den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Sie müssen sich auf der beim Clubhaus aufliegenden Liste „Spielen mit Gästen“ eintragen und haben pro Einsatz CHF 10.00 zu bezahlen. Die Probe-mitgliedschaft dauert im Maximum ein Jahr.</p>
<i>Firmenmitglied-schaft</i>	<p><b>Art. 11</b> Firmen, welche im Handelsregister eingetragen sind, können für ihre Mitarbeiter Spielberechtigungen beim TCM erwerben. Pro Spielberechtigung kann je eine beliebige Person dieser Firma mit gleichen Bedingungen wie ein Aktivmitglied des TCM auf den Plätzen spielen. Spielen mit Gästen ist nicht erlaubt. Die Firmenmitglieder haben kein Stimmrecht an der GV und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Firmenmitglieder können an Clubwettspielen <b>nicht</b> teilnehmen.</p>

## **B. Erwerb, Änderung und Verlust der Mitgliedschaft**

<i>Aufnahmegesuche</i>	<p><b>Art. 12</b> Aufnahmegesuche haben schriftlich in Form einer Beitrittserklärung an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand kann der Gesuchsteller an die nächste GV rekurrieren. Deren Beschluss ist endgültig. Beitrittsgesuche von Junioren und Schülern sind auch vom Inhaber der elterlichen Sorge zu unterzeichnen. Der Aufnahmebeschluss ist den Gesuchstellern schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten und des Spielreglements. Ein Beitritt ist jederzeit möglich. Die Modalitäten dazu sind auf dem Beitrittsgesuch formuliert.</p>
------------------------	--

<i>Anerkennung der Statuten und des Spielreglementes</i>	<b>Art. 13</b> Wer dem TCM beitrifft, anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
<i>Aus-, Über und Wiedereintritt</i>	<b>Art. 14</b> Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Clubvermögen. Ein Clubjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
<i>Ausschluss</i>	<b>Art. 15</b> Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwider handeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgenden GV offen. Der Vorstandsbeschluss bleibt allerdings bis zur definitiven Beschlussfassung der GV bestehen. Die GV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

## C. Rechte und Pflichten

<i>Benützung der Anlage</i>	<b>Art. 16</b> Aktivmitglieder, Probemitglieder, Firmenmitglieder sowie Junioren und Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.
<i>Stimmrecht</i>	<b>Art. 17</b> Aktivmitglieder sind an der GV stimmberechtigt.
<i>Passivmitglieder</i>	<b>Art. 18</b> Passivmitglieder sind auf den Clubanlagen des TCM und an Clubanlässen willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der GV haben sie kein Stimmrecht.
<i>Ehrenmitglieder</i>	<b>Art. 19</b> Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.
<i>Wahl in den Vorstand</i>	<b>Art. 20</b> In den Vorstand können nur Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden.
<i>Finanzielles</i>	<b>Art. 21</b> Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der GV festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	<b>Art. 22</b>

*Mitgliederbeiträge* Die jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

### III. ORGANISATION

#### A. Organe des Vereins

*Organe des Vereins*

**Art. 23**  
Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

#### B. Die Generalversammlung (GV)

*Ansetzung*

**Art. 24**  
Die ordentliche GV findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

*Einberufung ausserordentliche GV*

**Art. 25**  
Ausserordentliche GV's werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche GV's sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

*Anträge der Mitglieder*

**Art. 26**  
Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der GV nicht abgestimmt werden.

*Kompetenz der GV*

**Art. 27**  
In die Kompetenz der GV fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- Wahl der Vorstandsmitglieder und Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Behandlung von Rekursen gegen die Ablehnung von Aufnahmegesuchen durch den Vorstand
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

**Art. 28**

*Mehrheitsbeschlüsse, geheime Abstimmungen und Wahlen*

Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen verlangen.

## C. Der Vorstand

*Allgemeines*

### **Art. 29**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen. Der Vorstand stellt die Clubreglemente auf, unter Beachtung der Normen des Schweizerischen Tennisverbandes.

*Konstituierung*

### **Art. 30**

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Spielleiter
- Eventmanager
- Juniorenobmann
- max. 2 Beisitzer, denen besondere Aufgaben übertragen werden können.

*Amtsduer*

### **Art. 31**

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

*Zeichnungs-  
berechtigungen*

### **Art. 32**

Für den TCM zeichnen rechtsgültig der Präsident und/oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den PC- oder Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

*Beschlussfähigkeit*

### **Art. 33**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

## D. Die Rechnungsrevisoren

*Wahl*

### **Art. 34**

Die GV wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **Art. 35**



*Aufgabenbereich* Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCM, die Bücher und Belege zu prüfen, der GV schriftlichen Bericht zu erstatten und anschliessend Antrag zu stellen.

## IV. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES VEREINS

*Revision der Statuten* **Art. 36**  
Die Statuten können durch die GV (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenänderungen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

*Auflösung des Vereins oder Fusion* **Art. 37**  
Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen GV möglich. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der GV selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

*Verwendung des Vereinsvermögens* **Art. 38**  
Über die Verwendung eines nach Auflösung des Vereins verbleibenden Vermögens entscheidet die GV.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Verweis auf das Gesetz* **Art. 39**  
Soweit diese Statuten keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

*Aufhebung bisherigen Rechts* **Art. 40**  
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Februar 2003 und berücksichtigen die an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Februar 2018 genehmigten Änderungen.

Muhlen, 18. Februar 2018

### TENNISCLUB MUHEN

Präsident



André Lüscher

Aktuar



Hardy Sommer